

MERKBLATT „Verwaltungskosten“ bei nicht investiven Vorhaben

Personalkosten

- projektbezogene Lohn- und Lohnnebenkosten (zum Nachweis sind ggf. Tätigkeitsbeschreibungen, Ausbildungs- und/oder Qualifizierungsnachweise etc. einzureichen);

Der anwendbare Stundensatz ergibt sich aus den zuletzt dokumentierten jährlichen Bruttopersonalkosten dividiert durch 1.720 Stunden (gem. Art. 68, Abs. 2 der VO (EU) Nr. 1303/2013). Bei der Berechnung sind das im Arbeitsvertrag vereinbarte Arbeitnehmerbrutto (AN-Brutto) sowie der Sozialversicherungsanteil (SAV) des Arbeitsgebers zu berücksichtigen. Sonderzahlungen wie Weihnachts- und Urlaubsgeld können nur berücksichtigt werden, sofern dies im Arbeits- oder beim Antragsteller geltenden Tarifvertrag als regelmäßige wiederkehrende Zahlung vereinbart sind. Dies ist nachzuweisen.

$$\text{Stundensatz} = \frac{\text{zuletzt dokumentierte jährliche Bruttopersonalkosten}}{1.720 \text{ Stunden}^1}$$

- Einhaltung des Besserstellungsgebots (gilt für Antragsteller, deren Gesamtausgaben überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten werden);

Gemäß Nr. 1.3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-EU) darf der Zuwendungsempfänger sich und seine Beschäftigten nicht besser stellen als Landesbedienstete mit entsprechenden Tätigkeiten. Höhere Vergütungen als nach dem TV-L sowie sonstige über- oder außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden.

Sachkosten

- Projektbezogene Sachgüter und Dienstleistungen, welche durch externe Rechnungen belegt werden können u.a.:
 - Reisekosten (z.B. Fahrkarten, Hotel),
 - Kosten für Öffentlichkeitsarbeit (Broschüren, Faltblätter, Informationsveranstaltungen, Standgebühren, Standbau u.a.),
 - Kosten für externe Experten/Dozenten,
- Zusätzlich können die Sachkosten des Arbeitsplatzes (belegbare interne Sachkosten) gefördert werden. In Anlehnung an eine Empfehlung des Bundesministeriums für Finanzen² werden Sachkosten in Höhe von bis zu 17.650 € jährlich gewährt, wenn diese vorhabenbezogen kalkuliert und abgerechnet werden können und lt. Richtlinie kein Förderausschluss besteht:
 - Miete/Pacht der Arbeits-/Büroräume inkl. umlagefähige Betriebskosten,
 - Ausgaben für Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände inkl. Software im Bereich der Informationstechnik und für Verwaltungszwecke,

¹ ggf. durch den Stellenanteil korrigiert bei Teilzeitmitarbeitern

² Die aktuelle Sachkostenpauschale für einen Standardarbeitsplatz beträgt derzeit nach BMF-Rundschreiben vom 14. Mai 2014 (GZ: IIA3-H1012-10/07/0001:009/DOK:2014/0186065 – s. Anlage Pkt. 2) 17.650 Euro pro Jahr.

http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Oeffentliche_Finanzen/Bundshaushalt/personalkostensaetze-2013-anl.pdf?__blob=publicationFile&v=10

Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der ländlichen Entwicklung im Rahmen von LEADER vom 13.01.2015

- Dienstleistungen im Bereich der Informationstechnik,
- Qualifizierung,
- Dienstreisen (Abrechnung entsprechend des Bundesreisegesetzes)
- Erwerb von Fahrzeugen bei Vorhaben nach Nr. A.1.1 .

Die Anerkennung erfolgt anteilig entsprechend der eingesetzten Arbeitszeit.

Gemeinkosten

Geschäftsbedarf, Kommunikation, Verbrauchsmaterialien, sonstige Betriebskosten etc. werden im Rahmen der Gemeinkostenpauschale (siehe Nr. 5.4.2) - sofern lt. Richtlinie kein Förderausschluss besteht - in Höhe von 15% der förderfähigen Personalausgaben gefördert.